

BERGSTEDT 9

Gesetz über den Bebauungsplan Bergstedt 9

Vom 20. Juni 1984
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 114

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergstedt 9 für den Geltungsbereich Schillerdamm - Lotbeker Weg - Ostgrenze der Flurstücke 185 bis 188, Nordgrenze und Ostgrenze des Flurstücks 190 der Gemarkung Bergstedt - Bergstedter Chaussee - über das Flurstück 253 Ostgrenze des Flurstücks 1550 der Gemarkung Bergstedt - Vogtleider - Bergstedter Chaussee (Bauwerk Wandbek, Orenth 524) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beizugehörige Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976, Seiten 2357, 3381 und 3617, 1979, Seite 969) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Entschädigungsanspruch für die Entschädigung verlangt werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigungspflichtigkeitsbescheid beantragt. Ein Entschädigungsanspruch verliert seine Wirkung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbedeutend, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, muß, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

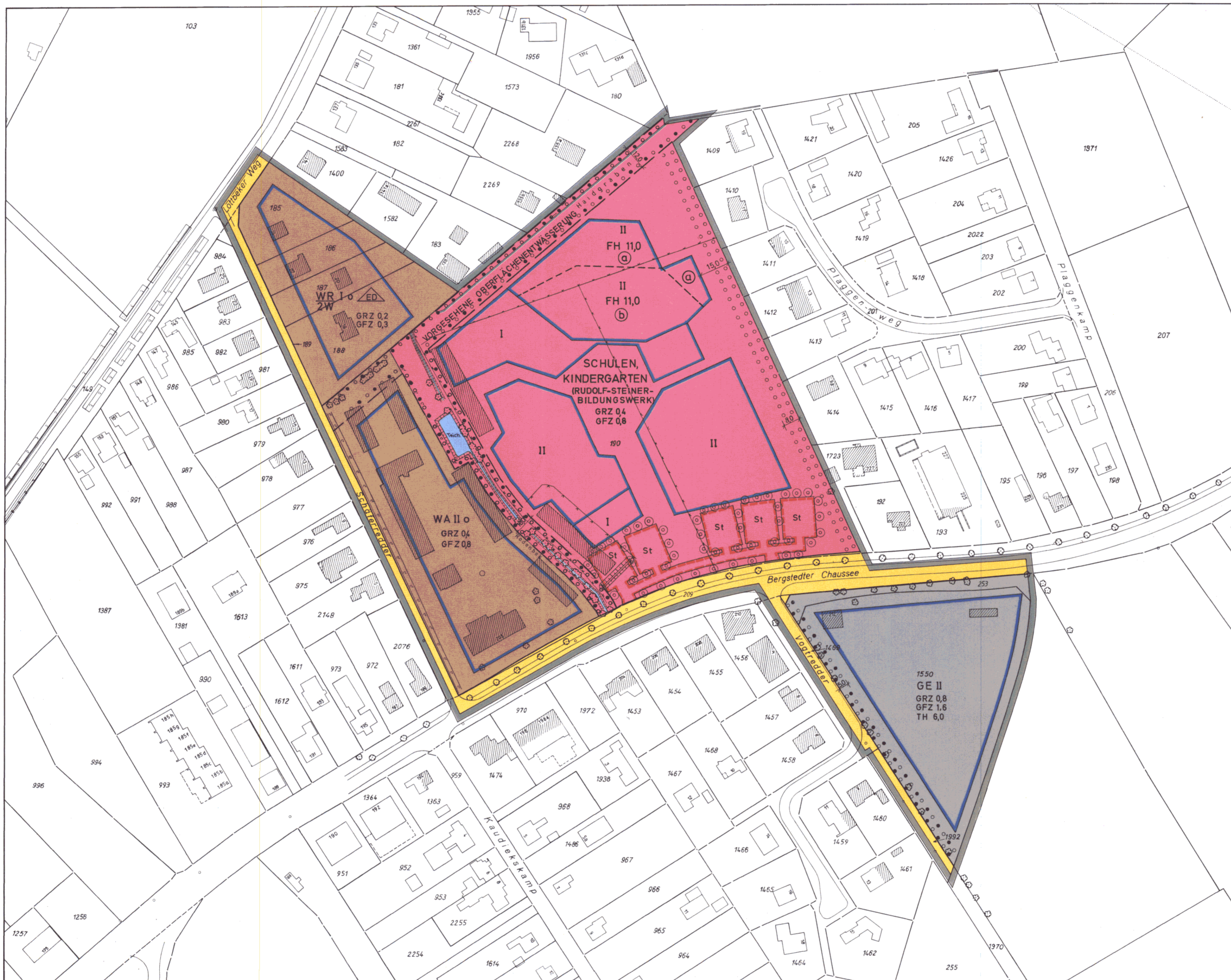
§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen. Luftbelastende und geräuschbelästigende Betriebe sowie Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

2. Im Rahmen der festgesetzten Geschosshöhenzahl kann zugelassen werden, daß für den mit (a) gekennzeichneten Teil der Gemeindefläche die Firsthöhe von 11,0 m auf 12,0 m und für den mit (b) gekennzeichneten Teil von 11,0 m auf 10,0 m erhöht wird, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsichtplans in der Umgebung eintritt.

§ 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

§ 4 Absatz 3 Nummern 1 und 4 bis 6 der Bauzustandsvorschriften in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgenommen.



Bebauungsplan Bergstedt 9

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet
- ZW Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- z. B. II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- FH Firsthöhe als Höchstgrenze bezogen auf vorhandene Geländeoberfläche
- z. B. (a) Vorschrift über die Nutzung (s. § 2 Nr. 2 des Plantextes)
- Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- TH Traufhöhe als Höchstgrenze bezogen auf vorhandene Geländeoberfläche
- St Fläche für Stellplätze
- Fläche für Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Abgrenzung
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- Anpflanzungsgebot für einzelne Bäume
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher sowie Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher

Nachrichtliche Übernahme

- Wasserfläche

Kennzeichnungen

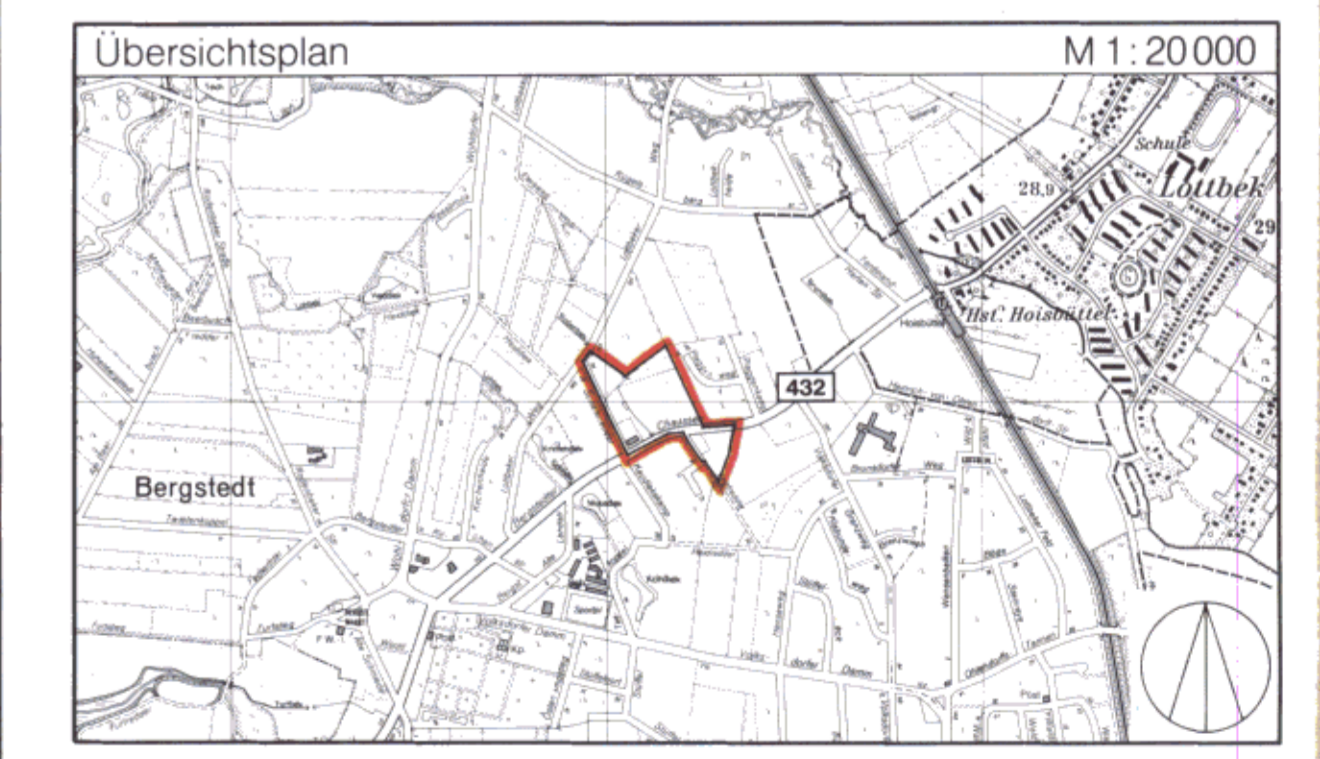
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Bauzustandsvorschrift in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 1982



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Bergstedt 9

Maßstab 1:1000

Bezirk Wandbek Ortsteil 524

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und Ordnungsamt
Landesplanungsausschuss
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 34
Ruf

Archiv Nr. 24066

Reproduktion urf. fsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1984

2. Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der nicht überbaubaren Hofflächen auf den Flurstücken 254, 255, 762 und 1969 der Gemarkung Eilbek an den Hammer Steindamm eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
1. Für die von außen sichtbaren Teile der Außenwände sowie für bauliche Nebenanlagen wie Stützmauern, Brüstungen und Außentreppen dürfen nur Ziegel roten Farbtons in Anpassung an das vorhandene Gebäude auf dem Flurstück 246 verwendet werden. Für einzelne Architekturteile der Außenwände wie Stürze, Gesimse und Brüstungen können Kupferabdeckungen verwendet werden, wenn die Verwendung von Ziegeln vorherrschend bleibt.
2. Die Außenwände sind architektonisch kleinteilig zu gliedern, insbesondere durch Anordnung von Balkonen und Loggien.

§ 3

Für die Bebauung auf den Flurstücken 242, 246, 2178 und 2182 der Gemarkung Eilbek gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1984.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Bergstedt 9

Vom 20. Juni 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergstedt 9 für den Geltungsbereich Schäferredder — Lottbeker Weg — Ostgrenzen der Flurstücke 185 bis 188, Nordwest- und Ostgrenzen des Flurstücks 190 der Gemarkung Bergstedt — Bergstedter Chaussee — über das Flurstück 253, Ostgrenze des Flurstücks 1550 der Gemarkung Bergstedt — Vogtredder — Bergstedter Chaussee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 524) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen. Luftbelastende und geruchsbelastende Betriebe sowie Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

2. Im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächenzahl kann zugelassen werden, daß für den mit **(a)** gekennzeichneten Teil der Gemeinbedarfsfläche die Firsthöhe von 11,0 m auf 12,0 m und für den mit **(b)** gekennzeichneten Teil von 11,0 m auf 14,0 m erhöht wird, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
3. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 1 und 4 bis 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1984.

Der Senat

Beschluß
über die Siebenundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 20. Juni 1984

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich südöstlich vom Sander Damm und östlich der Bergedorfer Straße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zu-

sätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans gegenüber der Baubehörde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Hamburg, den 20. Juni 1984.

Der Senat